Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Das Regierungspräsidium Tübingen hat nach Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens der Firma Blue Cube Germany Assets GmbH & Co. KG, für das Werk Baltringen, Schemmerberger Straße 39, 88487 Mietingen, mit Bescheid vom 17.04.2019, Az.: 54.1/51-18/8823.12-1/Blue Cube/Produktionserweiterung eine Genehmigung nach den §§ 4 und 16 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Kunststoffen (Kunstharzen, Polymeren) erteilt.

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Absatz 8a BlmSchG folgende (dauerhafte) Bekanntmachung:

1. Genehmigungsbescheid

Der Genehmigungsbescheid wird auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht. Nicht veröffentlicht werden in Bezug genommene Unterlagen, der gebührenrechtliche Entscheidungsteil und personenbezogene Daten.

2. BVT-Merkblatt

Das für die Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt ist:

"Beste verfügbare Techniken für die Herstellung organischer Feinchemikalien" vom Dezember 2005.

Regierungspräsidium Tübingen (Referat 54.1), den 17.04.2019



Internetfassung



Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Postzustellungsurkunde

Blue Cube Germany Assets GmbH & Co. KG Werk Baltringen Schemmerberger Straße 39 88487 Mietingen Tübingen 17.04.2019
Name Nicht veröffentlicht
Durchwahl Nicht veröffentlicht

Aktenzeichen 54.1/51-18/8823.12-1/Blue Cube /

Produktionserweiterung (Bitte bei Antwort angeben)

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Vorhaben: Änderung einer Anlage zur Herstellung von Kunststoffen

1. Kapazitätserweiterung

2. Errichtung neuer Lagertanks

3. Status als Betriebsbereich der oberen Klasse 12. BlmSchV

4. Änderung der Infrastruktur

Einstufung: Nummern 4.1.8 und 9.3.1 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV

Zulassung: Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Absatz 1 BIm-

SchG

Bezug: Antrag vom 20.12.2017, Eingang am 21.12.2017

Ergänzungen vom 04.07.2018, Eingang 05.07.2018

Anlagen: Mit Genehmigungsvermerk versehene Antragsunterlagen

(Exemplar 2, bestehend aus 7 Ordnern)

Inhalt

| 1. | Entscheidung | 2 |
|----|------------------------|----|
| 2. | Nebenbestimmungen | 7 |
| 3. | Begründung | 12 |
| 4. | Gebühren | 23 |
| 5. | Rechtsbehelfsbelehrung | 23 |
| 6. | Hinweise | 24 |
| 7. | Antragsunterlagen | 25 |
| 8. | Zitierte Regelwerke | 28 |

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den Antrag vom 20.12.2017, eingegangen am 21.12.2017, mit ergänzenden Unterlagen vom 04.07.2018, eingegangen am 05.07.2018, ergeht folgende

1. Entscheidung

1.1 Auf Antrag erteilt das Regierungspräsidium Tübingen der Firma Blue Cube Germany Assets GmbH & Co. KG – im Folgenden Antragstellerin – für das Werk Baltringen, Schemmerberger Straße 39, 88487 Mietingen, Flurstück Nummern 1614, 1614/3, 1614/4, 1614/6, 1614/10, 1619/1 und 1620, die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung

der Anlage zur Herstellung von Kunststoffen (Kunstharzen, Polymeren).

Die Genehmigung umfasst folgende Änderungen an der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 04.03.2003, Az.: 55/8823.12-1/UPPC sowie der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung vom 29.04.2015, Az.: 51-7/8823.12-1 Dow/BImSchG-Änderungsgenehmigung:

- Erhöhung der Produktionskapazität der Anlage zur Herstellung von Kunststoffen (Kunstharzen, Polymeren) nach Nummer 4.1.8 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) von 20.000 t/a auf 30.000 t/a
- Erweiterung des Genehmigungsumfangs für die Gefahrstofflagerung im gesamten Betriebsbereich entsprechend der Nummer 9.3.1 der 4.BImSchV "Anlagen, die der Lagerung von in der Stoffliste zu Nummer 9.3 (Anhang 2) genannten Stoffen dienen mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 4 der Stoffliste (Anhang 2) ausgewiesenen Mengen oder mehr auf bis zu
 - < 300 t Stoffen der Nummer 29 des Anhangs 2 der 4. BlmSchV "Stoffe oder Gemische, eingestuft in die Gefahrenklasse: akute Toxizität. Kat. 1 oder 2"
 - < 650 t Stoffen der Nummer 30 des Anhangs 2 der 4. BImSchV "Stoffe und Gemische, eingestuft in die dort aufgeführten Gefahrenklassen, deren Definition unter Nr. 3.2.2 dieser Genehmigung im Kapitel "Genehmigungsvoraussetzungen" näher erläutert wird,

nach den Kriterien des Anhangs I der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) sind insgesamt folgende Gefahrstoffmengen von der Genehmigung umfasst:

| Nr. und Gefahrenkategorie der Stoffe nach Anhang I der Stör- fallV | | Mengen- schwelle Spalte 4 (kg) | Mengen- schwelle Spalte 5 (kg) | Menge im Werk (kg) | Menge in An- lage (kg) | Anlage |
|--|---|---|---|-----------------------|---------------------------|---|
| 1.1.2 | H2 Akut toxisch, Kategorie 2 (alle Expositionswege), Akut to- | 50.000 | 200.000 | 650.000 | 152.000 | Produktion |
| | xisch, Kategorie 3 (inhalativer Expositionsweg, ggf. oraler | | | | 50.000 | Tanklager |
| | Expositionsweg) | | | | 600.000 ¹⁾ | Lagerhallen |
| | | | | | 600.000 ¹⁾ | Kommissionier- und Versand- halle |
| 1.1.3 | H3 Spezifische Ziel- organ-Toxizität nach einmaliger Exposition (STOTSE), Kategorie 1 | 50.000 | 200.000 | | | |
| 1.2.2 | P2 Entzündbare Gase, Kategorie 1 o- der 2 | 10.000 | 50.000 | 75 | 75 | Instandhaltungs- werkstatt |
| 1.2.5.3 | P5c Entzündbare Flüssigkeiten der Ka- | 5.000.000 | 50.000.000 | 50.000 | 200 | Produktion |
| | tegorien 2 und 3, nicht erfasst unter | | | | 0 | Tanklager |
| | P5a oder P5b | | | | 50.000 ²⁾ | Lagerhallen |
| | | | | | 0 | Kommissionier- und Versand- halle |

| Nr. und Gefahrenkategorie der Stoffe nach Anhang I der Stör- fallV | | Mengen- schwelle Spalte 4 (kg) | Mengen- schwelle Spalte 5 (kg) | Menge im Werk (kg) | Menge in An- lage (kg) | Anlage |
|--|--|---|---|-----------------------|---------------------------|---|
| 1.2.8 | P8 Oxidierende Flüssigkeiten, Kategorie 1, 2 oder 3, oder oxi- | 50.000 | 200.000 | < 1.000 | < 1.000 | Produktion |
| | dierende Feststoffe, Kategorie 1, 2 oder 3 | | | | 0 | Tanklager |
| | | | | | < 1.000 | Lagerhallen |
| | | | | | 0 | Kommissionier- und Versand- halle |
| 1.3.1 | E1 Gewässer-gefähr- dend, Kategorie Akut | 100.000 | 200.000 | 2.714.000 | 152.000 | Produktion |
| | 1 oder Chronisch 1 | | | | 975.000 | Tanklager |
| | | | | | 802.000 | Lagerhallen |
| 1.3.2 | E2 Gewässer-gefähr- | 200.000 | 500.000 | | 785.000 | Kommissionier- und Versand- |
| 1.0.2 | dend, Kategorie Chronisch 2 | 200,000 | 000.000 | | | halle |
| 2.3.3 | Gasöle (einschließ- | 2.500.000 | 25.000.000 | 50.000 | < 1.000 | Produktion |
| | lich Dieselkraftstoffe, leichtes Heizöl und | | | | 0 | Tanklager |
| | Gasölmischströme) | | | | 10.000 | Lagerhallen |
| | | | | | 0 | Kommissionier- und Versand- halle |
| | | | | | 40.000 | Heizöltank |
| 2.44 | Wasserstoff | 5.000 | 50.000 | ca. 1 ³⁾ | | Produktion |
| | | | | | | Tanklager |
| | | | | | | Lagerhallen |
| | | | | | | Kommissionier- und Versand- |
| | | | | | | halle |
| | Brandgase (H1 Akut toxisch / H2 Akut toxisch) | | | 4) | | |

¹⁾ Unter Beachtung der für das gesamte Werk festgelegten Obergrenze.

- Statusänderung aufgrund der damit verbundenen höheren Lagermengen zum Betriebsbereich nach § 3 Absatz 5a BlmSchG der oberen Klasse gemäß 12. BlmSchV.
- Errichtung und den Betrieb von vier weiteren Rohstoff- bzw. Puffertanks B0.19-B0.22 mit jeweils 80 m³ Fassungsvermögen
- Änderung des Standorts der Big-Bag-Station

²⁾ Unter Beachtung der für das gesamte Werk festgelegten Obergrenze.

³⁾ Geringe Mengen an Wasserstoff können beim Laden der Staplerbatterien entstehen.⁴⁾ Nur im Brandfall; Mengenangabe nicht möglich.

- Installation von Ventilatoren in die Decke des Produktionsgebäudes zur besseren Durchlüftung und zur besseren Wärmeabfuhr (insbesondere im Sommer)
- Umbau der Reaktoren R4.1 und R4.2 mit Kühlmöglichkeit derart, dass eine Kühlung und Beheizung möglich ist
- Neubau einer Straßenfahrzeugwaage
- Nutzungsänderung des ehemaligen Zellergebäudes in eine **Instandhaltungswerkstatt** (neue Gebäudebezeichnung A4.1)
- 1.2 Diese Genehmigung schließt nach § 13 BlmSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen mit ein:
- 1.2.1 Baugenehmigung gemäß §§ 49 und 58 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) für die Erweiterung des Tanklagers und die Errichtung einer Bodenplatte als Dichtplatte für vier Lagertanks mit 80 m³ je Tank.
- 1.2.1.1 Befreiung nach § 31 Absatz 2 Nummer 2 des Baugesetzbuches (BauGB) von der Festsetzung des Bebauungsplans hinsichtlich der Überschreitung der als Ausnahme festgelegten Höhe für technische Einrichtungen und Anlagen, insbesondere für Tankanlagen, von 16,0 m um 0,20 m (Höhe der Silos an der Oberkante Dom inkl. der Aufbauten für die Arbeitsbühne: 16,20 m).
- 1.2.2 Eignungsfeststellung nach § 63 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die vier neu zu errichtenden Rohstoff- bzw. Puffertanks mit der Werksbezeichnung B0.19, B0.20, B0.21, B0.22 mit jeweils 80 m³ Fassungsvermögen zur Lagerung von Epoxidharzen.
- 1.2.3 Prüfmitteilung nach § 13 der 12. BlmSchV Prüfung des Sicherheitsberichts nach § 9 der 12. BlmSchV, Stand Dez. 2017, Rev. 0, ergänzt Juni 2018. Der von Ihnen vorgelegte Sicherheitsbericht in fünf Teilen für Ihr Werk in Baltringen wurde vom Regierungspräsidium Tübingen geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Anforderungen nach § 9 der 12. BlmSchV in Verbindung mit den Anhängen II und III der 12. BlmSchV unter Berücksichtigung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt sind.

Die Mitteilung nach § 13 der 12. BlmSchV beinhaltet nicht die Feststellung, dass die allgemeinen Betreiberpflichten nach den §§ 3 bis 6 der 12. BlmSchV

voll umfänglich eingehalten sind. Ebenso wurde nicht voll umfänglich geprüft, ob die im Sicherheitsbericht enthaltenen Angaben und Informationen die Gegebenheiten in dem Betriebsbereich zutreffend wiedergeben.

Die Durchführung von Inspektionen nach § 16 Absatz 1 der 12. BlmSchV oder von Überwachungsmaßnahmen nach anderen Rechtsvorschriften erfolgen weiterhin unbeschadet der Prüfung des Sicherheitsberichtes.

- Die Anlage ist entsprechend den in Abschnitt 7 dieser Entscheidung genannten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen unter Abschnitt 2 dieser Entscheidung nichts anderes festgelegt ist. Im Übrigen gelten die bestehenden Genehmigungen für die Anlage fort, soweit in dieser Entscheidung nichts anderes bestimmt ist. Insbesondere die bestehende immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 04.03.2003, Az.: 55/8823.12-1/UPPC sowie die Änderungsgenehmigung vom 29.04.2015, Az.: 51-7/8823.12-1 Dow/BImSchG-Änderungsgenehmigung gelten für die Anlage fort, soweit sie nicht mit dem Inhalt dieser Entscheidung im Widerspruch stehen.
- 1.4 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe dieser Entscheidung mit der Änderung der Anlage begonnen worden ist oder die Anlage für mehr als drei Jahre nicht betrieben wird.
- 1.5 Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 1.6 Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von Euro festgesetzt.

2. Nebenbestimmungen

- 2.1 <u>Altlasten/Bodenschutz</u>
- 2.1.1 Der Abbruch der bestehenden Tankanlage ist von einem Sachverständigen nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu begleiten und die ordnungsgemäße Stilllegung zu bescheinigen.
- 2.1.2 Im Zuge des Neubaus der Tankanlage ist ggf. anfallendes Bodenmaterial durch einen Sachverständigen zu klassifizieren, um die ordnungsgemäße Verwertung sicherstellen zu können.

2.2 <u>Lärmemissionen</u>

- 2.2.1 Die im Folgenden beschriebenen betrieblichen Einschränkungen und Randbedingungen, die dem schalltechnischen Gutachten vom 16.03.2017 (Anlage 13 der Antragsunterlagen) zugrunde liegen, sind dauerhaft einzuhalten:
- 2.2.1.1 Die Auslastung der Parkplätze ist wie folgt begrenzt:
 - Mitarbeiter- und Besucherparkplatz östlich des Werks mit zehn Stellplätzen: ca. 40 Parkbewegungen tagsüber (keine Nachtnutzung).
 - Mitarbeiterparkplatz nördlich des Werks mit 100 Stellplätzen: 70 Parkbewegungen tagsüber sowie 20 Parkbewegungen nachts.
 - Lkw-Parkplatz östlich des Werks mit sechs Stellplätzen: zehn Parkbewegung nachts.
- 2.2.1.2 Lkw-Anlieferung und Verladung darf ausschließlich tagsüber erfolgen (6 Uhr bis 22 Uhr).

2.2.1.3 Gabelstapler im Hofbereich:

- Tagsüber (6 Uhr bis 22 Uhr) werden Fahrten und Arbeiten von Staplern für acht Stunden im Hofbereich angesetzt.
- Nachts (22 Uhr bis 6 Uhr) finden Fahrten und Arbeiten von Staplern im Hof für maximal 10 Minuten je Stunde statt.
- 2.2.2 Der ordnungsgemäße Einbau eines Schalldämpfers am Kamin der Raumluftabsaugung dergestalt, dass dort max. 80 dB(A) Schallleistungspegel vorliegen, ist dem Regierungspräsidium Tübingen nachzuweisen.

- 2.2.3 Bei dem am stärksten betroffenen Immissionsort IO2-Schemmerberger Straße 17, Südseite, 1.OG, ist ein Beurteilungspegel von 47 dB(A) nachts (lauteste Nachtstunde) einzuhalten.
- 2.2.4 Auf Verlangen sind dem Regierungspräsidium Tübingen geeignete Nachweise zur Umsetzung von organisatorischen Beschränkungen bzw. gutachterlich getroffenen Randbedingungen gemäß der Nummern 2.2.2.1, 2.2.2.2, und 2.2.2.3 dieser Entscheidung vorzulegen.
- 2.2.5 Das Regierungspräsidium Tübingen behält sich vor, anlassbezogen eine Abnahmemessung durch eine nach § 29b BlmSchG zugelassene Stelle durchführen zu lassen. Die Abnahmemessungen sind unter den gutachterlich zu Grunde gelegten ungünstigsten Bedingungen (nächtliche Produktion, lauteste Nachtstunde, bei geöffneten Hallentoren und Oberlichtern) durchzuführen.

2.3 Luftschadstoffe

2.3.1 Grenzwert Formaldehyd

An der Emissionsquelle K2 – Abluft aus dem Abluftwäscher - wird ein Grenzwert für Formaldehyd von 10 mg/m³ (bezogen auf den Normzustand 273,15 K; 101,3 kPa, nach Abzug des Wasserdampfgehaltes) festgesetzt.

2.3.2 Der Nachweis der Einhaltung des Grenzwertes ist im Rahmen der regelmäßig wiederkehrenden Emissionsmessungen zu erbringen.

2.4 Baurecht

- 2.4.1 Der Bauherr muss der Baurechtsbehörde Laupheim unaufgefordert eine Bescheinigung über die Einhaltung der genehmigten Stellung der baulichen Anlage (dass die Abstände zu anderen baulichen Anlagen, Gebäuden, Bau- und Grundstücksgrenzen und die Höhen eingehalten wurden) vor Abschluss der Bauarbeiten vorlegen.
 - Die Bescheinigung kann auch vom beauftragten Bauleiter vorgelegt werden.
- 2.4.2 Anfallendes Erdaushubmaterial ist nach den Bestimmungen des Abfallgesetzes vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Sofern eine Verwertung nicht möglich ist, ist Erdaushubmaterial auf dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen abzulagern. Reines, grundwasserunschädliches Erdaushubmaterial kann darüber hinaus außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen abgelagert

werden, wenn die hierfür erforderliche, z.B. naturschutzrechtliche oder baurechtliche Genehmigung vorliegt.

2.5 <u>Brandschutz</u>

- 2.5.1 Die Auflagen und Maßnahmen der Brandschutzkonzepte von BST Ruschival sind einzuhalten.
- 2.5.2 Für das gesamte Betriebsgelände sind die Feuerwehrpläne zu überarbeiten.
- 2.5.3 Auf Basis der Feuerwehrpläne sind Feuerwehreinsatzpläne in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr, der zuständigen Stützpunktfeuerwehr Laupheim und dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz des Landratsamts Biberach zu erarbeiten.

2.6 Störfallrecht

- 2.6.1 Bis spätestens einen Monat vor Inbetriebnahme der Anlage sind aktualisierte Alarm- und Gefahrenabwehrpläne nach § 10 der 12. BlmSchV zu erstellen und dem Regierungspräsidium Tübingen vorzulegen.
- 2.6.2 Zur Erstellung der externen Gefahrenabwehrpläne hat der Betreiber den Sicherheitsbericht und die internen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne in digitalisierter Form beim Amt für Brand- und Katastrophenschutz des Landratsamts Biberach einzureichen. Nach Fortschreibungen ist zukünftig ebenso zu verfahren.
- 2.6.3 Die Information der Öffentlichkeit nach § 8a und § 11 der 12.BImSchV ist auf den neuen Genehmigungsstand zu aktualisieren und spätestens einen Monat vor Inbetriebnahme in einem nach eigenem Ermessen sinnvollen Umkreis um die Anlage als Broschüre zu verteilen und im Internet zu veröffentlichen. Dies ist dem Regierungspräsidium Tübingen mit Angabe der Fundstelle im Internet mitzuteilen.
- 2.6.4 Der Sicherheitsbericht ist binnen sechs Monaten nach Erteilung der Genehmigung fortzuschreiben um folgende Sachverhalte:

- 2.6.4.1 Es ist ein Szenario mit Auswirkungsbetrachtungen zu erstellen, dass das Auslaufen eines 1000 Liter-Gebindes von Formaldehyd in der von Ihnen verwendeten höchsten Konzentration, zum Beispiel im Hochsommer auf heißen Flächen beinhaltet, auch unter Berücksichtigung einer möglichen Bildung einer explosionsfähigen Atmosphäre.
- 2.6.4.2 Das Gefahrstoffverzeichnis und Gefahrentabellen etc. sind hinsichtlich der Einstufung von Formaldehyd zu überprüfen, nach Kenntnisstand des RP Tübingen ist Ihre Einstufung H351 nicht zutreffend, statt dessen ist H350 (Kann Krebs erzeugen) anzuwenden. Der Sicherheitsbericht und auch die Gefahrstoffverzeichnisse sind diesbezüglich zu aktualisieren.
- 2.6.4.3 Der Anlagenbestand, auch Gebäude, sofern störfallrelevant, sind anhand der Kriterien der TRAS 320 (technische Regel Anlagensicherheit) insbesondere hinsichtlich der statischen Anforderungen gegen Wind- Schnee und Eislasten zu überprüfen. Das Ergebnis ist dem Regierungspräsidium Tübingen mitzuteilen.
- 2.6.4.4 Vor der Befüllung des Heizöltanks müssen alle relevanten Kanaleinläufe mit geeigneten Dichtkissen abgedeckt werden. Dies ist in der Entladecheckliste zu regeln und im Sicherheitsbericht zu ergänzen.
- 2.6.4.5 Der zum Zeitpunkt der Genehmigung nicht mehr funktionsfähige Lagertank B011 (Schmelzetank), bei dem es in 2018 zu einer Stofffreisetzung durch das Sicherheitsventil kam, mutmaßlich durch eine Leckage der Thermoölheizschlangen, ist hinsichtlich der genauen Schadensursache und zukünftiger Stoffaustritts-Vermeidungsstrategien zu untersuchen. Die Erkenntnisse der Untersuchung sind in den fortzuschreibenden Sicherheitsbericht einzuarbeiten, auch in die Gefahrentabellen. Ein eventuell erforderlicher Austausch des Lagertanks mit einem baugleichen Tank ist nicht genehmigungspflichtig nach Immissionsschutzrecht. Eine möglicherweise erforderliche Baugenehmigungspflicht ist mit der Baubehörde abzustimmen.
- 2.6.4.6 Der Stand der Umsetzung der in der LOPA-Analyse festgelegten Maßnahmen ist zu ermitteln und im Sicherheitsbericht festzuhalten.

- 2.7 <u>Lagerung wassergefährdender Stoffe</u>
- 2.7.1 Die Empfehlungen und Anforderungen aus der Stellungnahme zur wasserrechtlichen Eignungsfeststellung des TÜV Süd vom 15.11.2014 zur Errichtung und zum Betrieb, zur Wartung und Prüfung der Lagertanks und zugehöriger Armaturen (Anlage 14 der Antragsunterlagen) sind für die neuen Lagertanks B0.19- B0.22 analog zu den mit Änderungsgenehmigung vom 29.04.2015, Az.: 51-7/8823.12-1 Dow/BImSchG-Änderungsgenehmigung genehmigten Tanks B0.16-B0.18 umzusetzen.
 Die Übereinstimmung der Art, Bauweise und Betriebsweise der neuen Tanks B0.19-B0.22 mit den der Sachverständigen Stellungnahme zugrundeliegenden Tanks B0.16-B0.18 ist im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme vom Sachverständigen zu bestätigen. Sämtliche erforderlichen Nachweise der Eignung der einzelnen Komponenten sind dem Sachverständigen nach AwSV zur Prüfung vorzulegen.
- 2.7.2 Eine auf diese Änderungsgenehmigung hin aktualisierte Anlagendokumentation nach § 43 AwSV ist dem Regierungspräsidium Tübingen bis vier Wochen nach Inbetriebnahme vorzulegen.
- 2.7.3 Entgegen den Planunterlagen ist der Pumpensumpf der neuen Aufstellfläche der vier neuen Lagertanks ohne Abflussöffnung auszuführen. Gesammeltes Niederschlagswasser aus diesem Pumpensumpf ist nach organoleptischer Prüfung, sofern unbelastet, handgesteuert in die Schmutzwasserkanalisation abzupumpen.

3. Begründung

3.1 Sachverhalt

3.1.1 Ausgangslage

Die Antragstellerin betreibt in der Niederlassung Baltringen, Schemmerberger Straße 39, 88487 Mietingen, eine Anlage zur Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharzen, Polymeren).

3.1.2 Antragstellung

Der Antrag vom 20.12.2017 ging am 21.12.2017 beim Regierungspräsidium Tübingen ein. Die Antragsunterlagen wurden mit Schreiben vom 04.07.2018 am 05.07.2018 ergänzt.

Die Antragstellerin plant eine Kapazitätserhöhung der Produktion von Kunstharzen und Polymeren sowie Erweiterungen und Änderungen an diversen Anlagenteilen. Das Vorhaben wird in den dieser Entscheidung beigefügten Antragsunterlagen beschrieben. Diese sind Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung.

Der Antrag erstreckt sich auch auf die erforderliche Baugenehmigung nach §§ 49 und 58 LBO sowie die erforderliche Eignungsfeststellung nach § 63 WHG.

Das Betriebsgelände der Antragstellerin ist ein Betriebsbereich im Sinne des § 3 Absatz 5a BlmSchG. Der Betriebsbereich ist als Betriebsbereich der oberen Klasse nach § 2 Nummer 2 der 12. BlmSchV einzustufen, da die Mengenschwellen der Spalte 5 des Anhangs I der 12. BlmSchV überschritten werden. Neben geringeren Mengen anderer Stoffe sind für diese Einstufung Im Wesentlichen maßgeblich die geplante Lagerung von 650.000 kg akut toxischen Stoffen der Nummer 1.1.2 und 1.1.3 und 2.714.000 kg gewässergefährdenden Stoffen der Nummer 1.3.1 und 1.3.2 des Anhangs I der 12.BlmSchV.

3.2 Rechtliche Würdigung

3.2.1 Genehmigungspflicht

Die in Abschnitt 1.1 genannten Änderungen stellen eine wesentliche Änderung im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes dar und bedürfen einer Änderungsgenehmigung nach den §§ 4, 5, 6, 16 Absatz 1 BlmSchG in Verbindung mit den Nummern 4.1.8 und 9.3.1 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV.

3.2.2 Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass weder schädlichen Umwelteinwirkungen noch sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG ist zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Die unter Nummer 1.1 genehmigten < 650 t Stoffe der Nummer 30 des Anhangs 2 der 4. BlmSchV sind wie folgt definiert:

- 1. Stoffe oder Gemische, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in die Gefahrenklassen
 - "akute Toxizität" Kategorien 1, 2 oder 3,
 - "spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)" Kategorie 1,
 - "spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)" Kategorie 1,
 - "explosive Stoffe, Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff",
 - "selbstzersetzliche Stoffe und Gemische",
 - "organische Peroxide",
 - "oxidierende Gase",
 - "oxidierende Flüssigkeiten" oder
 - "oxidierende Feststoffe"

einzustufen sind, ausgenommen Stoffe oder Gemische, die in die Gefahrenklassen

- "explosive Stoffe, Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff", Unterklasse 1.6,
- "selbstzersetzliche Stoffe und Gemische", Typ G, oder
- "organische Peroxide", Typ G,

einzustufen sind, sowie

- 2. Stoffe und Gemische mit explosiven Eigenschaften nach Methode A.14 der Verordnung (EG) Nr. 440/2008 der Kommission vom 30. Mai 2008 zur Festlegung von Prüfmethoden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (ABI. L 142 vom 31.5.2008, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2016/266 (ABI. L 54 vom 1.3.2016, S. 1) geändert worden ist, die nicht einzustufen sind in die Gefahrenklassen
 - "explosive Stoffe, Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff",
 - "selbstzersetzliche Stoffe und Gemische" oder
 - "organische Peroxide"

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

Das Vorhaben befindet sich im Bebauungsplan Gewerbegebiet "Schemmerberger Straße – 2. Änderung". Der Verfahrensstand dieser Änderung entspricht § 33 BauGB.

Zulässig nach § 8 Absatz 2 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) sind in Gewerbegebieten unter anderem Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe. Vorwiegend dient ein Gewerbegebiet nach § 8 Absatz 1 BauNVO der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Der Betrieb der Antragstellerin ist jedoch als Anlage, die der Industrieemissionsrichtlinie unterfällt und als Störfallbetrieb eingestuft (Betriebsbereich der oberen Klasse). Die Produktionsanlage gehört nach typisierender Betrachtung grundsätzlich auch in ein Industriegebiet (GI). Reversible Gesundheitsschäden bei Störfallen im Betrieb können bis in eine Entfernung von ca. 125 m auftreten (vergleiche Sicherheitsbericht zum Bauvorhaben, Allgemeiner Teil S. 62). Durch vielfältige Maßnahmen organisatorischer, technischer und konstruktiver Art, die sich zum Teil ergänzend und mehrfach absichern, wird dafür Sorge getragen, dass diese Störfälle nicht zu erwarten sind. Aufgrund der beschriebenen Maßnahmen ist eine konkrete Gefahr für Leib und Leben und die Umwelt nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen und eine Abweichung von der Festsetzung nach § 8 BauNVO angemessen. Dafür spricht auch die langjährige Erfahrung der Überwachungsbehörde mit dem Betrieb, in dem erfahrungsgemäß weder geruchsintensiv noch lärmintensiv produziert wird. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird eingehalten.

Nach § 30 BauGB in Verbindung mit § 31 Absatz 1 BauGB können von den Festsetzungen des Bebauungsplans solche Ausnahmen zugelassen werden, die in dem Bebauungsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind. Nach § 31 Absatz 2 Nummer 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Die Höhe der Silos an der Oberkante Dom bemisst sich auf 14,65 m und inkl. der Aufbauten für die Arbeitsbühne auf 16,20 m. Im GE 3 ist in Aufnahmefällen für technische Einrichtungen und Anlagen, insbesondere für Tankanlagen, eine Gebäudehöhe von 16,0 m zulässig. Diese wird im vorliegenden Fall um 0,20 m überschritten. Dadurch werden offensichtlich die Grundzüge der Planung nicht berührt. Auch ist die Abweichung mit 0,20 m im Verhältnis zu 16,0 m mit 1,25 % städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen und öffentlicher Belange, wie z.B. Abstandsflächen, Belich-

tung, Belüftung oder Sicherheitsinteressen der Bundeswehr vertretbar. Da das gemeindliche Einvernehmen hierzu erteilt wurde konnte die Abweichung nach § 30 BauGB in Verbindung mit § 31 Absatz 2 BauGB erteilt werden.

Die Baugrenzen werden eingehalten. Durch die Schaffung von einer Lagerfläche von ca. 69 m² würden 0,6 Stellplätze erforderlich werden. Da aber gleichzeitig Flächen und Tanks entfallen und außerdem keine weiteren Arbeitsplätze geschaffen werden kann auf die Schaffung eines zusätzlichen Stellplatzes verzichtet werden.

Die vier neu zu errichtenden Rohstoff- bzw. Puffertanks mit jeweils 80 m³ Fassungsvermögen zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffe (B0.19 – B0.22) bedürfen der Eignungsfeststellung nach § 63 WHG. Die neuen Lagertanks werden in gleicher Bauart ausgeführt wie die bereits bestehenden Lagertanks B0.16, B0.17 und B0.18. Das Lagergut wird auch gleichartige Epoxidharzeinsatzstoffe umfassen. Als Nachweis der Eignung der neuen Lagertanks wurde das Gutachten der bereits bestehenden Tanks herangezogen (siehe Anlage 14 der Antragsunterlagen). Aus Sicht des Sachverständigen ergeben sich aufgrund der gesetzlichen Änderungen durch die AwSV keine geänderten Anforderungen an der Ausführung der Behälter. Die Lagertanks sind durchgängig in Edelstahl 1.4541 ausgeführt. Dieser ist gegen die Lagermedien nach DIN 6601 und aufgrund der Betriebserfahrung beständig. Die neu errichtenden Anlagen sowie die von der Änderung betroffenen Anlagen werden vor Inbetriebnahme nach § 46 AwSV geprüft. Auf die Vorlage eines neuen Sachverständigengutachtens als Grundlage für die Eignungsfeststellung konnte daher verzichtet werden. Die Eignung der AwSV-Lageranlage konnte festgestellt werden, weil die Anforderungen nach § 62 Absatz 1 WHG in Verbindung mit § 17 AwSV bei Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Nummer 2.6 erfüllt sind.

Prüfung Sicherheitsbericht

Nach § 4b der 9. BImSchV war im Genehmigungsverfahren auch der Sicherheitsbericht nach § 9 der 12. BImSchV mit zu prüfen. Diese Entscheidung enthält daher auch die Prüfmitteilung nach § 13 der 12. BImSchV. Die Prüfung des Sicherheitsberichtes hat ergeben, dass die im Rahmen dieser Genehmigung neu genehmigten Anlagenteile hinreichend und ausführlich berücksichtigt wurden entsprechend der Kriterien des § 9 und des Anhanges II der 12. BImSchV. Die Nebenbestimmungen Nr. 2.5.7 ff., die sich auf den Sicherheitsbericht beziehen und noch Nachforderungen beinhalten, beziehen sich auf den Altbestand, daher war eine weitere Verzögerung des Genehmigungsverfahrens nicht verhältnismäßig. Die dort geforderten Nachbetrachtungen sind

nach prognostischer Einschätzung nicht geeignet, die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens grundsätzlich in Frage zu stellen.

Das Vorhaben fällt aufgrund der Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang unter die Nummer 4.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie Nummer 9.3.2 der Anlage 1 UVPG aufgrund der Lagerung von im Anhang 2 genannten Stoffen (Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1 UVPG). Für die Errichtung/Betrieb der Anlage hat das Regierungspräsidium Tübingen nach § 9 Absatz 3 Nummer 2 und Absatz 4 UVPG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG geprüft, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dabei wurden die in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien berücksichtigt. Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorruft, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe hierfür sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG anzugeben (§ 5 Absatz 2 Satz 1 bis 3 UVPG):

Der Standort des Vorhabens befindet sich in einem ausgewiesenen Gewerbegebiet ("Schemmerberger Straße") sowie in einem fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiet Zone IIIA. Die geplante Kapazitätserweiterung erfolgt ausschließlich in genehmigten Gebäuden. Die Erweiterung des Tanklagers erfolgt auf bereits versiegelten Flächen. Für die neue Straßenfahrzeugwaage wird eine Fläche von ca. 54 m² versiegelt. Die Verkehrsflächen sind bereits bisher versiegelt. Die geplanten Änderungen der Anlage zur Herstellung von Kunststoffen (Kunstharzen, Polymeren) werden nicht zu erhöhten Abluftvolumenströmen zum Abgaswäscher führen. An der Feststoffzugabe ergeben sich keine Änderungen. Hinsichtlich der emittierten Mengen von Luftschadstoffen ist keine Veränderung im Vergleich zum genehmigten Bestand zu erwarten. Gleichwohl ist hinsichtlich des Luftschadstoffs Formaldehyd eine Änderung hinsichtlich der Einstufung als karzinogen eingetreten. Die Handlungsempfehlung des LAI (Länderausschuss für Immissionsschutz) vom 09.12.2015 fordert für Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen daher einen Grenzwert von 10 mg/m³ oder einen Massenstrom von 25 g/h. Da der Massenstrom der Emissionsquelle K2 bei einem Abluftvolumenstrom von 10000 m³/h rechnerisch überschritten wird, ist hier nur der Grenzwert für Formaldehyd von 10 mg/m³ (bezogen auf den Normzustand, trocken) festzusetzen.

Eine aktuelle schalltechnische Untersuchung zeigt, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm auch nach Umsetzung der geplanten Änderungen sowohl tagsüber als auch nachts eingehalten werden. Der kritischste Immissionsort ist entsprechend der schalltechnischen Prognose der Immissionsort 2 (IO2) Schemmerberger Straße 17 Süd, 1. OG, konkret die Einhaltung des Nachtrichtwertes. Daher wird für diesen Emissionsort ein Beurteilungspegel nachts von 47 dB(A) festgesetzt.

Bei der eigentlichen Produktion fällt kein Abwasser an. Abwasser fällt lediglich in Form von abgeleitetem Kühlwasser von weniger als 10 m³/Woche an. Durch den Betrieb sind aufgrund der getroffenen Vorkehrungen (flüssigkeitsdichte und medienbeständige Rückhalteeinrichtungen) keine Stoffeinträge in den Boden oder Grundwasser zu erwarten. Im Zuge der Kapazitätserhöhung in der Produktion erhöhen sich die Durchsatzmengen der eingesetzten Rohstoffe und die Menge der hergestellten Produkte um ca. 50 %. Durch die geplanten Änderungen verändern sich die Auswirkungen des Betriebes auf die Schutzgüter nicht.

Betriebsstörungen beim Lagerbetrieb und in der Produktion werden unmittelbar durch die geplanten technischen Maßnahmen (Anlagenauslegung mit geeigneten Werkstoffen, Brand- und Explosionsschutzmaßnahmen, Rückhalteeinrichtungen) bzw. die organisatorischen Maßnahmen (unmittelbares Aufnehmen eventueller Leckagen durch das Betriebspersonal, Betriebsanweisung) erkannt und beseitigt. Damit wird die Eintrittswahrscheinlichkeit und Dauer eventueller Störungsauswirkungen sehr stark minimiert.

Im Genehmigungsverfahren wurde ein umfangreicher Sicherheitsbericht vorgelegt, der die Risiken und Schutzmaßnahmen technischer und organisatorischer Art bewertet und Risiken für die Nachbarschaft nach menschlichem Ermessen ausschließen lässt.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung musste nicht durchgeführt werden, da das 1.100 m entfernte FFH-Gebiet Dürnach und Osterried (7825-341) durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird.

Das Ergebnis der Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nach § 5 Absatz 2 UVPG vom 06.09.2018 bis einschließlich 20.09.2018 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen bekannt gegeben.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Nach § 4a Absatz 4 Satz 5 der 9. BImSchV ist ein AZB bei einem Antrag für eine Änderungsgenehmigung nur dann zu erstellen, wenn mit der Änderung neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden oder wenn mit der Änderung erstmals relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. Im Rahmen des Genehmigungsantrags für die Kommissionier- und Versandhalle wurde bereits ein AZB erstellt (Stand Juli 2014). Beim vorliegenden Vorhaben kommen keine neuen Stoffe zum Einsatz. Die Handhabung der relevanten Stoffe erfolgt unverändert auf bisher bereits gleichartig genutztem Gelände. Die Ausführung der Anlagen entspricht den Vorgaben der AwSV, sodass keine Boden- und Grundwasserverunreinigungen zu besorgen sind. Die Darstellungen und Ergebnisse des Grundwassermonitorings 2019 sind nachvollziehbar. Eine Fortschreibung des bestehenden AZB war daher nicht erforderlich.

Rechtsgrundlage der Fristsetzung für das Erlöschen der Genehmigung ist die im Verhältnis zur Genehmigung eigenständige Rechtsgrundlage § 18 Absatz 1 BlmSchG. Mit der Fristsetzung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich mit dem zunehmenden zeitlichen Abstand zwischen Erteilung und Inanspruchnahme der Genehmigung zunehmend auch die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse verändern können. Dies kann Auswirkungen auf die Genehmigungsvoraussetzungen haben und die verfolgten Schutz- und Vorsorgeziele gefährden. Eine Frist von drei Jahren wird als angemessen angesehen, da diese unter Wahrung des öffentlichen Interesses des Antragstellers ausreichend Spielraum und Planungssicherheit gibt.

Die Überprüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BlmSchG in Verbindung mit § 5 BlmSchG bei antragsgemäßer Ausführung des Vorhabens und unter Beachtung der in Abschnitt 2 genannten Nebenbestimmungen vorliegen. Die Genehmigung war daher zu erteilen. Die Voraussetzungen des § 6 BlmSchG werden erfüllt, weil durch das Vorhaben weder schädliche Umwelteinwirkungen noch sonstige Gefahren sowie erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit hervorgerufen werden können, (vgl. § 5 Absatz 1 Nummer 1 BlmSchG).

Die Lagerung der Gefahrstoffe und auch die Erhöhung der Produktionskapazität von derzeit genehmigten 20.000 t/a auf 30.000 t/a, sowie die weiteren genehmigten Ände-

rungen der Anlage führen zu keiner relevanten Steigerung der Luftschadstoffemissionen und Lärmimmissionen. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik und fachtechnischen Standards sowohl im Rahmen der Erweiterung der Infrastruktur als auch im Rahmen der verfahrenstechnischen Betriebsabläufe werden antragsgemäß eingehalten. Eine nachteilige Wirkung auf im weiteren Umfeld (300 m bzw.1.100 m) vorhandene FFH-Lebensraumtypen und auf die Bevölkerung kann somit ausgeschlossen werden.

3.2.3 Nebenbestimmungen

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 BlmSchG in Verbindung mit § 36 Absatz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Auf dieser Grundlage wurde die Genehmigung mit Nebenbestimmungen versehen. Die Nebenbestimmungen sind verhältnismäßig. Sie sind geeignet und erforderlich, um die in § 5 BlmSchG genannten Pflichten des Betreibers einer genehmigungsbedürftigen Anlage sicherzustellen und den Zielen einschlägiger, nach § 7 BlmSchG ergangener Rechtsverordnungen Rechnung zu tragen. Sie dienen damit der Sicherstellung der in § 6 Absatz 1 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen. Die Nebenbestimmungen dieser Genehmigung gewährleisten insgesamt ein hohes Schutzniveau für die Umwelt und begrenzen die Umweltauswirkungen des geänderten Anlagenbetriebs. Sie sind schließlich angemessen, d.h. die Nachteile, die mit ihnen verbunden sind, stehen nicht außer Verhältnis zu den Vorteilen für die Schutzgüter gemäß § 1 Blm-SchG.

3.2.4 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Tübingen ergibt sich aus § 2 Absatz1 Nummer 1 Buchstabe a der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSch-ZuVO) und den §§ 10 bis 13 des Landesverwaltungsgesetzes (LVG) sowie § 3 LVwVfG.

3.2.5 Verfahren

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den §§ 1 und 2 Absatz 1 Nummer 1 a) der 4. BImSchV in Verbindung mit der Nummer 4.1.8 des Anhangs 1 hierzu nach Maßgabe des § 10 BImSchG sowie der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bun-

des-Immissionsschutzgesetzes (9. BlmSchV) durchgeführt (Verfahrensart "G" – förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung; Bezeichnung "E" nach § 3 der 4. Blm-SchV).

Die Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 13 BlmSchG führt dazu, dass allein die immissionsschutzrechtlichen Verfahrensvorschriften anzuwenden sind und die für die eingeschlossenen Zulassungen gültigen Verfahrensvorschriften verdrängt werden.

3.2.6 Beteiligung von Fachbehörden/Träger öffentlicher Belange Das Anhörungsverfahren wurde am 22.12.2017 eingeleitet.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden (vgl. § 10 Absatz 5 Satz 1 BlmSchG in Verbindung mit § 11 der 9. BlmSchV), wurden zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert: Gemeinde Mietingen; Große Kreisstadt Laupheim (untere Baurechtsbehörde) und das Landratsamt Biberach (Kreisbrandmeister, untere Naturschutzbehörde, untere Wasserbehörde, untere Altlastenund Bodenschutzbehörde).

Das Regierungspräsidium Tübingen vertritt die Belange folgender Behörden: höhere Immissionsschutzbehörde, höhere Abfallrechtsbehörde, höhere Wasserbehörde und höhere Arbeitsschutzbehörde.

Bedenken wurden keine vorgebracht. Die abschließende Prüfung hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen beziehungsweise durch die Festsetzungen der Nebenbestimmungen sichergestellt werden.

Die Auflagen der beteiligten Behörden waren daher im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

3.2.7 Öffentlichkeitsbeteiligung

3.2.7.1 Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

Am 21.11.2017 erfolgte am Standort in Baltringen eine öffentliche Infoveranstaltung durch die Antragstellerin. Im Gemeinderat der Gemeinde Mietingen wurde das geplante Vorhaben am 04.12.2018 in einer öffentlichen Sitzung vorgestellt.

3.2.7.2 Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens

Das Vorhaben wurde nach § 10 Absatz 3 Satz 1 BlmSchG in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Satz 1 und § 9 der 9. BlmSchV öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung erfolgte am 10.08.2018 im Zentralblatt des Staatsanzeigers für Baden-Württemberg, Ausgabe Nummer 31. Ab dem 09.08.2018 wurde die Bekanntmachung auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen und ab dem 21.08.2018 auf der Internetseite der Gemeinde Mietingen veröffentlicht. Im Amtsblatt der Gemeinde Mietingen, Ausgabe Nummer 35, erschien am 31.08.2018 ein Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens auf die Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen. Alle Bekanntmachungen enthielten die nach § 10 Absatz 4 BlmSchG in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Satz 1 der 9. BlmSchV erforderlichen Hinweise und Angaben.

3.2.7.3 Einbindung der anerkannten Naturschutzvereine

Die anerkannten Naturschutzvereine wurden auf der Grundlage von § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG) am 09.08.2018 auf elektronischem Wege über die Bekanntmachung auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen und im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg sowie die Möglichkeit, Einwendungen zu erheben, informiert. Es gingen keine Einwendungen oder Stellungnahmen ein.

3.2.7.4 Öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen

Der Antrag und die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen lagen nach § 10 Absatz 3 Satz 2 BlmSchG in Verbindung mit § 10 der 9. BlmSchV während der Dienststunden (übliche Öffnungs-/Sprechzeiten) vom 20.08.2018 bis 19.09.2018 (jeweils einschließlich) bei der Gemeinde Mietingen, Hauptstraße 8, 88487 Mietingen, Besprechungsraum im Dachgeschoss, und beim Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, Zimmer N 253, zur Einsicht aus.

3.2.7.5 Einwendungsfrist

Die Einwendungsfrist begann am 20.08.2018 und endete am 19.10.2018 (jeweils einschließlich).

3.2.7.6 Einwendungen

Gegen das Vorhaben wurden keine Einwendungen erhoben.

3.2.7.7 Bekanntmachung Wegfall des Erörterungstermins

Der in der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens anberaumte Erörterungstermin am 22.11.2018 wurde nach § 16 Absatz 1 Nummer 1 der 9. BlmSchV aufgehoben. Die Aufhebung wurde nach § 12 Absatz 1 Satz 3 der 9. BlmSchV öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung des Wegfalls erfolgte ab dem 26.10.2018 bis zum 22.11.2018 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen, am 26.10.2018 im Zentralblatt des Staatsanzeigers für Baden-Württemberg, Ausgabe Nummer 43, im Amtsblatt der Gemeinde Mietingen, Ausgabe Nummer 4, sowie auf der Internetseite der Gemeinde Mietingen.

4. Gebühren

- 4.1 Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe dieses Bescheides zur Zahlung fällig. Sie ist unter Angabe des Kassenzeichens an die Landesoberkasse Baden-Württemberg auf das oben angegebene Konto zu überweisen.
- 4.2 Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen, auf volle 50,00 Euro nach unten abgerundeten Betrages, erhoben (§ 20 LGebG).
- 4.3 Die Erhebung einer Klage gegen diesen Bescheid entfaltet keine aufschiebende Wirkung für die Fälligkeit der festgesetzten Gebühr. Die Gebühr ist fristgemäß zu bezahlen und wird zurückerstattet, soweit die Klage Erfolg hatte.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen, Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Nicht veröffentlicht

6. Hinweise

- 6.1 Mit den Bauarbeiten darf erst nach Erteilung des Baufreigabescheins durch das Baudezernat der Stadt Laupheim begonnen werden. Den Baufreigabeschein (Roter Punkt) erhalten Sie, wenn die
 - Bauleitererklärung sowie
 - die geprüften statischen Berechnungen und die Konstruktionspläne dem Baudezernat vorliegen.
- 6.2 Den Prüfauftrag erteilt die Baurechtsbehörde Laupheim.
- 6.3 Die Genehmigung ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die gemäß § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Absatz 2 der 9. BlmSchV).

7. Antragsunterlagen

(Stand 01.12.2017, ergänzt 29.06.2018)

| Inhalt der Antragsunterlagen | Blattan- zahl |
|--|------------------|
| Genehmigungsantrag nach § 16 BlmSchG (Ordner 1 von 2) | |
| Deckblatt | 1 |
| Stellungnahme Ausgangszustandsbericht | 18 |
| Genehmigungsantrag | 6 |
| Inhaltsverzeichnis | 2 |
| 1 Einleitung und Antragstellung | 4 |
| Formblatt 1.1, Antrag, Stand 06.2018 | 4 |
| Formblatt 1.2, Antrag, Stand 06.2018 | 2 |
| 2 Antragsunterlagen | |
| 2.1 Standortbeschreibung | 4 |
| 2.2 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung | 5 |
| Formblatt 2.1, Technische Betriebseinrichtungen, Stand 06.2018 | 13 |
| 2.2.4 Verfahrensbeschreibung und -bedingungen | 8 |
| Formblatt 2.2, Verfahren (Stoffübersicht) | 6 |
| Formblatt 2.3, Verfahren (Stoffdaten: Chemie, Physik) | 3 |
| Formblatt 2.4, Verfahren (Stoffdaten: Wirkung, Gefahr) | 3 |
| 2.2.5 Energie- und Betriebsmittelversorgung | 3 |
| 2.3 Betriebliche Emissionen | 2 |
| Formblatt 2.5, Emissionen (Vorgänge), Stand 06.2018 | 1 |
| Formblatt 2.6, Emissionen (Massen/Abgasreinigung), Stand 06.2018 | 1 |
| Formblatt 2.7, Emissionen (Quellenverzeichnis), | 1 |
| 2.4 Betriebliche Schallemissionen und -immissionen | 1 |
| Formblatt 2.8, Lärm | 1 |
| Formblatt 2.9, Lärm (verursacht von der Anlage) | 1 |
| 2.5 Sicherheitsvorkehrungen | 2 |
| Formblatt 2.10, Störfall | 1 |
| 2.6 Verwertung und Entsorgung von Abfällen, Abwasserauf- kommen | 1 |
| Formblatt 2.11, Abfallverwertung | 1 |
| Formblatt 2.12, Abfallbeseitigung | 1 |
| 2.7 Bautechnische Angaben und Bauvorlagen | 3 |
| Formblatt 2.13, Brandschutz, Stand 06.2018 | 2 |
| Formblatt 2.14, Brandschutz | 1 |
| 2.8 Arbeitsschutz | 6 |
| Formblatt 2.15, Arbeitsschutz, Stand 06.2018 | 1 |

| Formblatt 2.16, Arbeitsschutz, Stand 06.2018 | 1 |
|--|----|
| Formblatt 2.17, Arbeitsschutz | 1 |
| 2.9 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen | 1 |
| Formblatt 2.18, Wassergefährdende Stoffe | 9 |
| 2.10 Angaben zur Wärmenutzung | 1 |
| Formblatt 2.19, Umweltverträglichkeitsprüfung | 1 |
| 3 Sonstige Angaben | 1 |
| Anlagenverzeichnis, Stand Juni 2018 | 1 |
| Übersichten zu Formblatt 1.2 | 2 |
| Topographische Karte, Ortsplan | 3 |
| Sicherheitsdatenblätter (CD) | 5 |
| Übersichtsplan, Gesamtübersicht, Entwässerungsplan, Aufstellungsplan, Emissionsquellenplan | 6 |
| Verfahrensfließbilder (Betriebsgeheimnisse) | 82 |
| Herstellervorschriften und Reaktionsgleichungen (Betriebsgeheimnisse) | 8 |
| MSR-Liste | 11 |
| Genehmigungsantrag nach § 16 BlmSchG (Ordner 2 von 2) | |
| Anlagenverzeichnis | 1 |
| Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Formblatt Natura 2000 | 41 |
| Analyse der Mengen nach StörfallV | 2 |
| Sicherheitsbericht nach Störfallverordnung (separate Ordner) | 1 |
| Bauantragsunterlagen Neues Tankfeld | 88 |
| Brandschutzkonzept Neues Tankfeld | 17 |
| Schalltechnische Untersuchung | 33 |
| Gutachterliche Stellungnahme | 16 |
| Bauantragsunterlagen Instandhaltungswerkstatt | 25 |
| Brandschutzkonzept Instandhaltungswerkstatt | 19 |
| Bauantragsunterlagen Straßenfahrzeugwaage | 21 |
| Kurzbeschreibung | 11 |
| Sicherheitsbericht Allgemeiner Teil | |
| Sicherheitsbericht Allgemeiner Teil | 76 |
| Übersicht Genehmigungen | 4 |
| Lagepläne | 11 |
| Auszug Gefahrstoffkataster und CD Sicherheitsdatenblätter | 28 |
| Organigramm | 2 |
| Auszug aus dem Flächennutzungsplan 2015 | F |
| Verfahrensübersicht, Fließbilder P&I | 5 |

| Emissionsquellenplan | 2 |
|---|----|
| Komponentenliste | 5 |
| Auszug Notfallplan | 4 |
| Sicherheitsbericht Nr. 1 für die Anlage zur Herstellung von | |
| Basiskunststoffen | |
| Sicherheitsbericht Nr. 1 | 44 |
| Aufstellungspläne | 2 |
| Komponentenliste | 10 |
| MSR-Einrichtungen | 7 |
| Verfahrensfließbilder | 38 |
| Gefahrentabellen (LOPA) | 19 |
| Gefahrentabellen (LOPA) | 9 |
| Sicherheitsbericht Nr. 2 für das Tanklager | |
| Sicherheitsbericht Nr. 2 | 41 |
| Aufstellungspläne | 2 |
| Komponentenliste | 8 |
| MSR-Einrichtungen | 6 |
| Verfahrensfließbilder | 18 |
| Gefahrentabellen (LOPA) | 9 |
| Sicherheitsbericht Nr. 3 für die Lagerhallen | |
| Sicherheitsbericht Nr. 3 | 34 |
| Aufstellungsplan/Grundriss | 3 |
| Komponentenliste | 6 |
| Gefahrentabellen | 7 |
| Sicherheitsbericht Nr. 4 für die Kommissionier- und Ver- | |
| sandhalle, Logistikgebäude, Bau A3. | |
| Sicherheitsbericht Nr. 4 | 30 |
| Aufstellungsplan | 2 |
| Komponentenliste | 2 |
| Gefahrentabellen | 5 |

8. Zitierte Regelwerke

Vorschriftentexte in der aktuellen Fassung sind abrufbar unter: www.gaa.baden-wuerttemberg.de

| 4. BlmSchV | Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. I Nr. 33, S. 1440) |
|-------------|---|
| 9. BlmSchV | Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBI. I, S. 1001) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.12.2017 (BGBI. I Nr. 77, S. 3882) |
| 12. BlmSchV | Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BlmSchV) vom 15.03.2017 (BGBl. I Nr. 13, S. 483) zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 08.12.2017 (BGBl. I Nr. 77, S. 3882) |
| AwsV | Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBI I Nr. 22, S. 905) §§ 57 bis 60 in Kraft getreten am 22.04.2017 im Übrigen am 01.08.2017 |
| BauGB | Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634) |
| BauNVO | Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBI. I Nr. 75, S. 3786) |
| BlmSchG | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG) vom 17.05.2013 (BGBI. I, Nr. 25, S. 1274) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBI. I Nr. 52, S. 2771) |
| GebVerz UM | Anlage zu § 1 Abs. 1 GebVO UM (Gebührenverzeichnis) |
| GebVerz WM | Anlage zu § 1 GebVO WM (Gebührenverzeichnis) |
| GebVO UM | Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM - GebVO UM) vom 03.03.2017 (GBI. Nr. 8, S. 181) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19.03.2018 (GBI. Nr. 6, S. 115) |
| GebVO WM | Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Wirtschaftsministeriums (Gebührenverordnung Wirtschaftsministerium – GebVO WM) vom 20.10.2006 (BGI. Nr. 13, S. 322) zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 10.05.2010 (GBI. Nr. 9 S. 446) |
| ImSchZuVO | Verordnung der Landesregierung, des Umweltministeriums und des Verkehrsministeriums über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuVO) vom 11.05.2010 (GBI. Nr. 8, S. 406) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 08.05.2018 (GBI. Nr. 8, S. 154) |

| LBO | Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBI. Nr. 7, S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBI. Nr. 23, S. 612) |
|--------|--|
| LGebG | Landesgebührengesetz vom 14.12.2004 (GBI. S. 895) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GBI. Nr. 25, S. 1191) |
| LVG | Landesverwaltungsgesetz vom 14.10.2008 (GBI. Nr. 14, S. 313) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.06.2018 (GBI. Nr. 9, S. 173) |
| LVwVfG | Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG) vom 12.04.2005 (GBI. S. 350) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.05.2015 (GBI. Nr. 10, S. 324) |
| UVPG | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBI. I, Nr. 7, S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBI. I Nr. 52, S. 2808) und berichtigt am 12.04.2018 (BGBI. I, Nr. 13, S. 472) |
| UVwG | Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) vom 25.11.2014 (GBl. Nr. 21, S. 592) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. Nr. 23, S. 612) |
| WHG | Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBI. I Nr. 51, S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBI. I Nr. 52, S. 2771) |